

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Windpark Severin

### Errichtung von fünf Windenergieanlagen

(Landkreis Ludwigslust-Parchim)



#### Auftraggeber



eno energy GmbH  
Straße am Zeltplatz 7  
18230 Rerik  
www.eno-energy.com

#### Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
Brit Schoppmeyer  
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Wokreter Weg 3 a  
18239 Heiligenhagen

28.11.2018 .....

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	7
3.1	Untersuchungsgebiet .....	7
3.2	Schutzgebiete .....	7
3.3	Relevante Projektwirkungen .....	9
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	9
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	9
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	9
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	10
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	17
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	38
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>AFB</sub> ) .....	39
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFA <sub>AFB</sub> ) .....	42
6	Zusammenfassung .....	43

### Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.....	6
Abbildung 2:	Lage der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) zum WEG Severin, Quelle: <a href="https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php">https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php</a> , besucht am 21.09.2018. ....	8
Abbildung 3:	Baumhecke mit Laub- und Nadelgehölzen inmitten des WEG, 17.10.2018. ....	10
Abbildung 4:	Durch Rotmilane genutzte Höhenbereiche am Beispiel einer 200 m WEA, DNR 2012... ..	36
Abbildung 5:	Vogelzugdichte im Umfeld der geplanten WEA, Quelle: <a href="http://www.umweltkarten-mv.de">www.umweltkarten-mv.de</a> , besucht am 13.11.2018. ....	37
Abbildung 6:	Vogelzugdichte im Umfeld des Windparks, Quelle: <a href="http://www.umweltkarten-mv.de">www.umweltkarten-mv.de</a> , besucht am 25.05.2017. ....	37

### Anlage:

- Anlage 1: ÖKOPLAN 2014, Faunistische Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel mit Karte 1 Brutvögel, Karte 2 Flugbewegungen, Karte 3 Fledermäuse.
- Anlage 2: Lenkungsflächen Rotmilan, Quelle: eno energy GmbH.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma eno energy GmbH plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) nördlich der Ortschaft Severin in der Gemeinde Friedrichsruhe. Vorgesehen ist die Errichtung von WEA des Typs Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotorradius von 149,1 m sowie einer Leistung von 4,5 MW.

Im Jahr 2014 erfolgten durch das Büro ÖKOPLAN faunistische Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel. Die Erarbeitung des anschließenden Artenschutzfachbeitrages übernahm das BÜRO FROELICH & SPORBECK im Jahr 2015.

Zudem erfolgten Kartierungen der Zug- und Rastvögel im Zeitraum vom Juli 2016 bis April 2017 durch das INGENIEURBÜRO VOLKER GÜNTHER.

Die eno energy GmbH beauftragte das Büro UMWELT & PLANUNG mit der Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages auf Grundlage der vorab aufgeführten faunistischen Erhebungen. Ziel ist es die Unterlage gemäß der Vorgaben nach AAB (LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse und Vögel, Stand: 01.08.2016, Fröhlich & Sporbeck 2010, Südbeck et al. 2005 u. a.) zu überarbeiten. Dabei ist anzumerken das die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen aufgrund ihres Alters nicht vollständig verwertet werden können. In der Regel sind solche Daten nach fünf Jahren veraltet. Aus gutachterlicher Sicht wird eine erneute Kartierung der Avifauna insbesondere der Groß- und Greifvögel empfohlen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung von 01.03.2010 ist der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Es ist daher für folgende Arten die Betroffenheit von diesen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- a. *alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,*
- b. *alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten,*
- c. *alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelistete Arten und*
- d. *alle wildlebenden, europäischen Vogelarten.*

Die Arten aus den Positionen b und c sind allein bei der Prüfung auf den Tatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Relevanz. Eine Prüfung der Betroffenheit dieser Arten kann wegen § 44 Abs. 5 BNatSchG für mit Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG und der Umsetzung von Bauleitplanungen verbundenen Vorhaben entfallen. Der AFB behandelt daher im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- a. *alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,*
- b. *alle wildlebenden, europäischen Vogelarten.*

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

## 2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann.

---

<sup>1</sup> GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>2</sup>).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Plangebiet oder dessen Wirkungsbereiches ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch die Errichtung der fünf WEA mit den im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern (Umweltkarten LUNG, 2018);
- Daten zu Standorten der Groß- und Greifvogel im 10 km Umkreis des UG (LUNG November 2018);
- Grundlage für die Bewertung des Konfliktpotenzials auf die relevanten Arten sind faunistische Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse aus dem Jahr 2014 (Faunistische Untersuchungen WP Severin, ÖKOPLAN<sup>3</sup>).

Die im Jahr 2014 erhobenen Daten werden unter Kap. 4, unter Berücksichtigung der neuen Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (LUNG 2016)<sup>4</sup> ausgewertet.

---

<sup>2</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>3</sup> ÖKOPLAN: Faunistische Untersuchungen - Avifauna, Fledermäuse zum Projekt Windpark Severin, November 2014.

<sup>4</sup> LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.

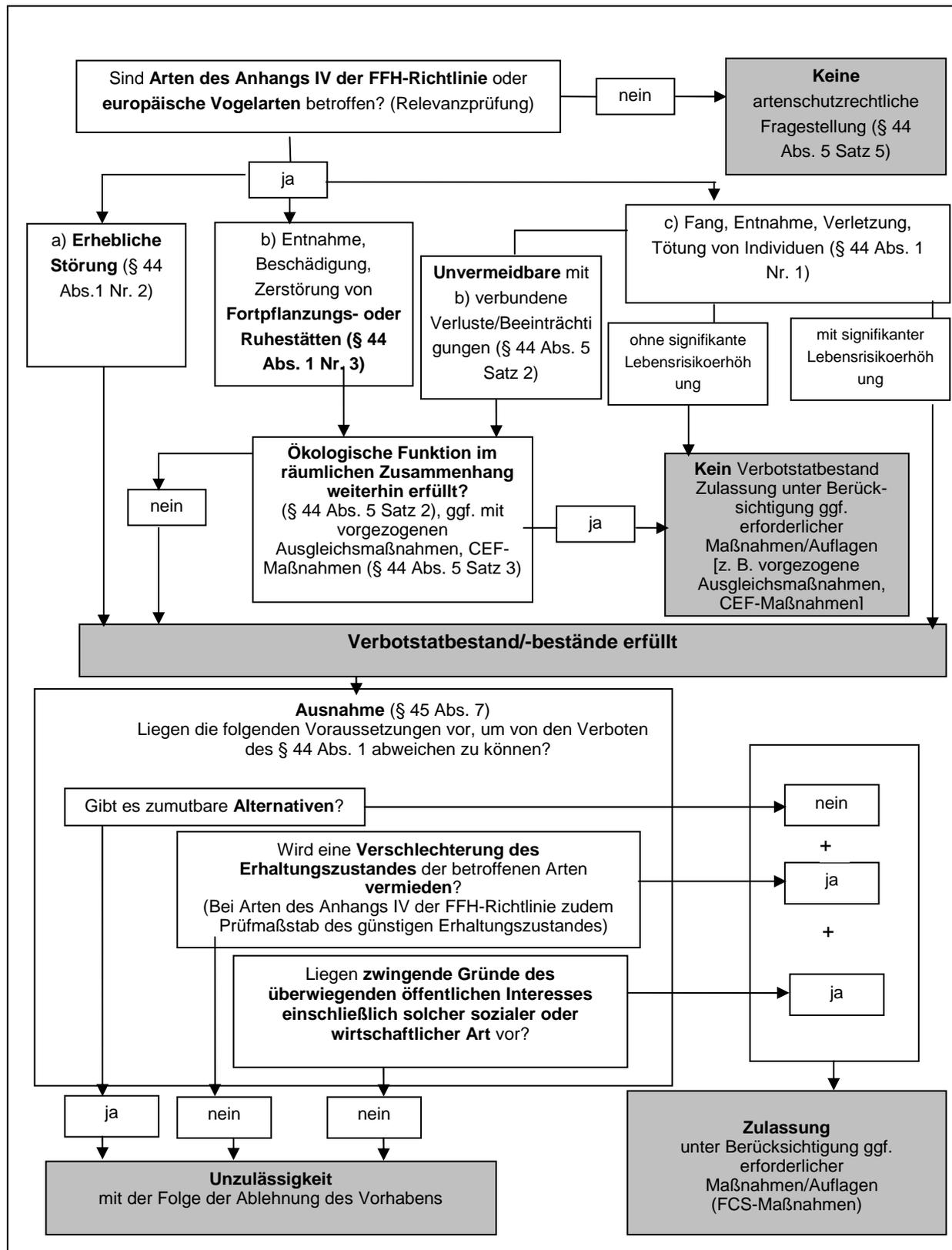


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

### **3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

#### **3.1 Untersuchungsgebiet**

Die vorangegangenen Untersuchungen bezogen sich auf das gesamte Windeignungsgebiet (WEG) mit der Bezeichnung 43/16 Severin. Das UG für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschränkt sich nunmehr auf den westlichen Bereich des WEG und liegt zwischen den Ortschaften Friedrichsruhe im Norden und Severin im Süden. Die Anlagenstandorten liegen östlich der B 321 auf Ackerstandorten (s. Abb. 2).

Das UG für wird in zwei Pufferzonen aufgeteilt:

##### Brutvögel:

- Brutvögel: ca. Radius von 500 m um den Windparkstandort
- Störungssensible Brutvogelarten (Großvögel, Greife, Limikolen): ca. 2.000 m-Radius

##### Fledermäuse:

- Detektorkartierung im 500 m-Radius zur Quartiererfassung sowie zur Erfassung von regelmäßig genutzten Flugkorridoren und Jagdgebieten
- Sichtbeobachtungen im 500 m-Radius zur Erfassung von Zugbewegungen

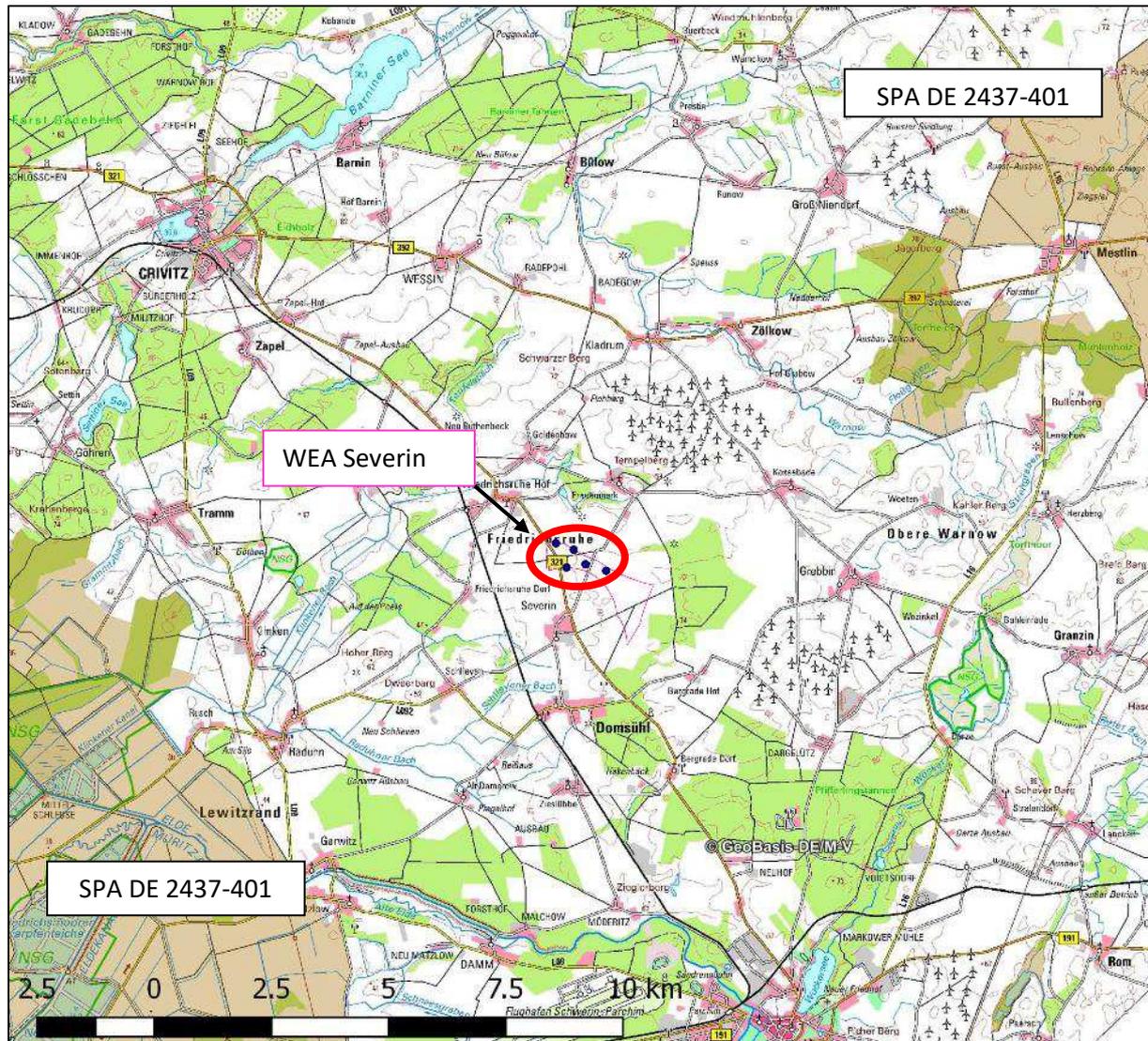
Im UG liegen die Ortschaften Goldenbow, Friedrichsruhe, Frauenmark, Severin und Domsühl. Das Gebiet liegt in einer relativ strukturarmen Agrarlandschaft, mit wenigen Feldhecken, Kleingewässern und Baumreihen. In den äußeren Randbereichen des 2.000 m UG liegen größere und strukturreiche Waldflächen. Nordwesten zwischen Horst und Diedrichshagen liegt eine Obstbauplantage. Etwa 1.000 m östlich des WP erstreckt sich der bestehende WP Kröpelin mit 9 Windenergieanlagen (WEA).

#### **3.2 Schutzgebiete**

Als Grundlage für die Bearbeitung dienten topographischen Karten sowie aktuelle Luftbilder. Eine flächendeckende Biotopkartierung nach Kartieranleitung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) wurde im näheren Umkreis der geplanten WEA im Jahr 2018 vorgenommen.

Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V wurden dem Kartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern entnommen (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) und im Gelände hinsichtlich ihres Schutzstatus überprüft.

Östlich der WEA 1 - 4 verläuft entlang der Dorfstraße eine geschützte Baumhecke. Nördlich der WEA 3 und WEA 4 verbindet ein unbefestigter Weg die Bundesstraße mit der Dorfstraße, hier stockt eine geschützte Baumhecke.



**Abbildung 2: Lage der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) zum WEG Severin, Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, besucht am 21.09.2018.**

Zu dieser Baumhecke weist die WEA 2 einen Abstand von 55 m auf. Im Abstand von 124 m gemessen ab Rotorradius der WEA 1 befindet sich auf der landwirtschaftlichen Fläche ein temporäres Kleingewässer.

In einer Entfernung von etwa 6,2 km zum Windeignungsgebiet liegt das Europäische Vogelschutzgebiet DE2437-401 "Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin". Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2535-402 "Lewitz" liegt in einer geringsten Entfernung von etwa 7,9 km zum WEA-Standort Nr. 1. (s. Abb. 2).

Lt. Datenabfrage beim LUNG (November 2018) sind Vorkommen des Schwarzstorches im Mühlenholz bei Lenschow gemeldet. Mit dem Vorkommen des Schwarzstorches als Anhangs I - Art der VS-RL im SPA DE 2437-401 "Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin" ist ein 7-km Prüfradius (Freihalten der Nahrungsflächen, Flugkorridore und Thermik-Gebiete) und ein Ausschlussbereich von 3 km-Radius einzuhalten. Nach Sichtung der vorliegenden Großvogeldata werden Ausschluss- und Prüfbereich nicht beeinträchtigt.

Projektbedingte Beeinträchtigungen der SPA können aufgrund des ausreichenden Abstandes zu den geplanten WEA ausgeschlossen werden.

### **3.3 Relevante Projektwirkungen**

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch den geplanten Bau und Betrieb der WEA potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

#### **3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten (Amphibien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

#### **3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Technische Überprägung, Minderung der Erholungseignung, Verluste der Eigenart, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Barrierewirkung mit Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungsflächen

#### **3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- mögliche Tötung von Individuen durch Kollision
- Vergrämung durch Lärm, Lärmentwicklung, Immissionsbelastung
- Vergrämung durch Rotorbewegung, Schattenwurf, Diskoeffekt, Veränderung des Landschaftsbildes durch WEA und zusätzliche Befuerung

## 4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

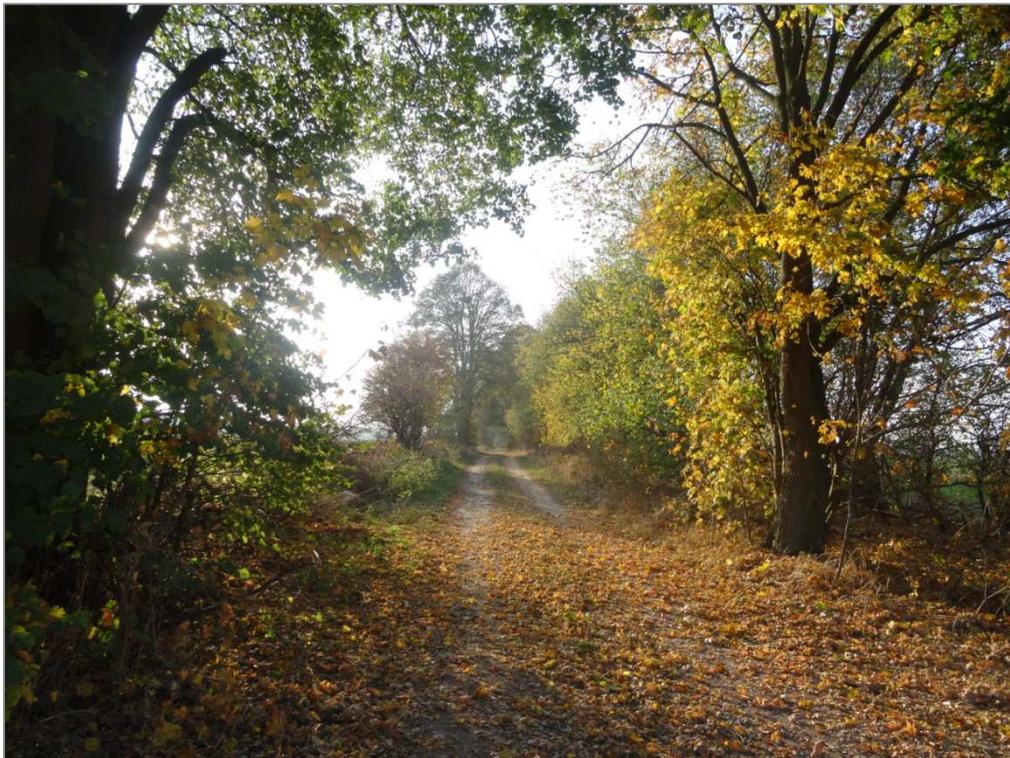
### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Jahr 2018 eine Biotopkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013<sup>5</sup>).

Das Plangebiet prägen größtenteils konventionell bewirtschaftete Ackerflächen mit wenigen strukturgliedernden Elementen.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Überblickskartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.



**Abbildung 3: Baumhecke mit Laub- und Nadelgehölzen inmitten des WEG, 17.10.2018.**

---

<sup>5</sup> ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### Säugetiere

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Das Vorkommen in strukturreichen Baumhecken und Feldgehölzen kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten und aufgrund des aktuellen Wissenstandes ausgeschlossen werden, denn Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief *Muscardinus avellanarius*, Stand November 2008<sup>6</sup>).

Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber albicus*) besiedeln strukturreiche Fließ- und Standgewässer. Der Standort der geplanten WEA selbst stellt kein entsprechendes Habitat der aufgeführten Arten dar, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

##### Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt. Im Jahr 2014 wurden durch die Firma ÖKOPLAN Detektorbegehungen und Horchboxuntersuchungen vorkommender Fledermäuse und ihrer Jagdlinien durchgeführt (s. Anlage 1).

Im Ergebnis wurden nur vier Fledermausarten kartiert, das Artspektrum kann als artenarm eingestuft werden. Die Zwergfledermaus war die häufigste Art, gefolgt von Breitflügel- und Raufhautfledermaus. Die Abendsegler wurden nur mit wenigen Kontakten erfasst.

##### Artspektrum

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Zwergfledermaus (*Pipstrellus pipstrellus*).

##### Quartiere und Transferflüge

Im Ergebnis der Erhebungen nutzten alle vier Fledermausarten das UG als Jagdlebensraum, als auch für Transferflüge. Die zentrale Baumhecke mit Altholzbestand wurde als Jagdhabitat mittlerer Bedeutung eingestuft. Jagdhabitats mit hoher Bedeutung liegen im Norden des UG im Bereich der Ortschaft Friedrichsruhe. Weitere wertvolle Jagdhabitats liegen außerhalb des UG in Waldrandbereichen des östlichen Waldgebietes.

Im Ergebnis der Quartiersuche konnte lediglich ein Quartier der Zwergfledermaus in Frauenmark erfasst werden. Für migrierende Arten wie den Großen Abendsegler kommt dem Gebiet eine gewisse Bedeutung zu.

Zwischenquartiere und Tagesverstecke sind in Stammrissen oder Höhlungen der Gehölzstrukturen jedoch nicht auszuschließen.

---

<sup>6</sup> Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie; [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_muscardinus\\_avellanarius.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf), besucht am 07.08.2015.

<b>Artengruppe: Gebäudebewohnende Fledermäuse</b>	
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>	
<p>Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Zwergfledermaus jagt bevorzugt an Hecken, Waldrändern und in Gewässernähe. Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>	
<b>Vorkommen im UG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im UG liegen Jagdhabitats der Arten. Transferflüge der Breitflügelfledermaus fanden hier überwiegend aus Richtung Bergrade Hof statt, wo auch Quartiere erwartet werden. Zudem wurde die Art jagend um Laternen und über Straßen in Severin und Friedrichsruhe erfasst, wo ebenfalls Quartiere möglich sind. Zudem fanden Überflüge über die Ackerflächen statt (ÖKOPLAN 2014 in FROELICH &amp; SPORBECK 2015). Mit insgesamt 316 Kontakten ist die Zwergfledermaus auch im UG die am häufigsten nachgewiesene Art (ÖKOPLAN 2014 in Froehlich &amp; Sporbeck 2015). Dabei jagte und flog die Art überwiegend auf Waldwegen, am Waldrand, auf Lichtungen und Wegkreuzungen. Zudem wurden der Feldweg mit altem Baumbestand, Siedlungsbereiche sowie der Mühlenteich genutzt. Bei Frauenmark außerhalb des engeren UG wurden Balz- und Soziallaute erfasst, was auf Quartiere hindeutet. Potenziell besteht Quartierpotenzial in den zahlreichen Höhlenbäumen sowie an Gebäuden der umliegenden Ortschaften, die ausnahmslos außerhalb des engeren UG liegen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
<b>V<sub>AFB</sub> 1 Höhenmonitoring und pauschale Abschaltzeiten aller WEA.</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Um residente als auch migrierende Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, müssen pauschale Abschaltzeiten für alle WEA umgesetzt werden. Diese sind bei Unterschreitung der geforderten Mindestabstände zu Gebieten mit hoher bis sehr hoher Funktion auf die gesamte Aktivitätsperiode auszudehnen (01.05. – 30.09.). Es werden keine Quartiere mit der vorliegenden Planung beeinträchtigt. Somit können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die im Jahr 2014 kartierten Quartiere haben ausreichende Abstände zu den WEA-Standorten. Es ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Reproduzierende Individuen die bei der Nahrungssuche in Rotornähe kommen können werden durch die pauschalen Abschaltzeiten und das Höhenmonitoring abgedeckt und sind nicht gefährdet.</p>	

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Planung sind keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Beeinträchtigungen von Quartieren sind entsprechend den fachgutachterlichen Ergebnissen von 2014 auszuschließen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Im Ergebnis der Kartierungen von 2014 (ÖKOPLAN) sind keine Fledermausquartiere vom Eingriff betroffen. Schutzabstände zu diesen sind ausreichend groß. Alle Fledermausarten werden durch die pauschalen Abschaltzeiten für alle WEA berücksichtigt. Somit können Tötungen von Individuen, die den Rotorbereich kreuzen können, ausgeschlossen werden. Mit dem vorgesehenen zweijährigen Höhenmonitoring der WEA (mit den geringsten Abständen zur Baumhecke), können die Abschaltzeiten den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB</sub>1 sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu prognostizieren.

<p><b>Artengruppe: Fledermäuse (baumbewohnende Arten)</b>  <b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</b></p>
<p><b>Schutzstatus:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV    <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Der Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch und im M-V verbreitet. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Die Jagdgebiete des Braunen Langohr liegen im Wald, aber auch entlang von Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten. Die Art weißt Aktionsräume von bis zu 40 ha auf, bleiben jedoch zumeist im 500 m Radius um das Quartier.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wasserfledermaus konnte ganzjährig über der Wasseroberfläche der Mühlenteiche im Bereich der nördlichen UG-Grenze jagend beobachtet werden. In den umgebenden Wäldern außerhalb des UG werden Sommerquartiere und Wochenstuben vermutet (ÖKOPLAN 2014 IN FROELICH &amp; SPORBECK 2015). Weitere unbestimmte <i>Myotis</i>-Kontakte am östlichen Waldrand sowie entlang des Feldweges von der B 321 in östliche Richtung werden ebenfalls der Wasserfledermaus zugeordnet, so dass diese Strukturen für Transferflüge genutzt werden.</p> <p>Die Flug- und Jagdaktivität des Abendseglers war über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt. Insbesondere lagen die Schwerpunkte in den Ortschaften Severin, Friedrichsruhe, am Waldrand und über den Ackerflächen und Feldwegen mit altem Baumbestand. Der Nachweis von Baumquartieren des Abendseglers gelang nicht, schließt diese aber nicht aus. Erhöhte Kontaktanzahlen Anfang Mai und in den Monaten August und September lassen die Vermutung zu, dass Zugsbewegungen stattfanden (ÖKOPLAN 2014 IN FROELICH &amp; SPORBECK 2015).</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB</sub> 1 Höhenmonitoring und pauschale Abschaltzeiten aller WEA.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Um residente als auch migrierende Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, müssen pauschale Abschaltzeiten für alle WEA umgesetzt werden. Diese sind bei Unterschreitung der geforderten Mindestabstände zu Gebieten mit hoher bis sehr hoher Funktion auf die gesamte Aktivitätsperiode auszudehnen (01.05. – 30.09.). Es werden keine Quartiere mit der vorliegenden Planung beeinträchtigt. Somit können Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die kartierten Quartiere haben ausreichende Abstände zu den WEA-Standorten. Es ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Reproduzierende Individuen die bei der Nahrungssuche in Rotornähe kommen können werden durch die pauschalen Abschaltzeiten und das Höhenmonitoring abgedeckt und sind nicht gefährdet.</p>

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Planung sind keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Beeinträchtigungen von Quartieren sind entsprechend den fachgutachterlichen Ergebnissen von 2014 auszuschließen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Im Ergebnis der Kartierungen von 2014 (ÖKOPLAN) sind keine Fledermausquartiere vom Eingriff betroffen. Schutzabstände zu diesen sind ausreichend groß. Alle Fledermausarten werden durch die pauschalen Abschaltzeiten für alle WEA berücksichtigt. Somit können Tötungen von Individuen, die den Rotorbereich kreuzen können, ausgeschlossen werden. Mit dem vorgesehenen zweijährigen Höhenmonitoring, können die Abschaltzeiten den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB</sub>1 sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu prognostizieren.

### Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Ergebnis der Erfassungen von 2014 (ÖKOPLAN) vorkommender Fledermausarten konnten Nachweise für kollisionsgefährdete Arten erbracht werden. Daher ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der gesamten Fledermaus-Aktivitätsperiode nicht auszuschließen. Es werden keine potenziellen Quartierbäume mit der vorliegenden Planung beeinträchtigt.

Um residente als auch migrierende Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, müssen laut LUNG (2016) pauschale Abschaltzeiten für alle WEA umgesetzt werden. Die **pauschalen Abschaltzeiten sind über den Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September, von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit < 6,5 m / sek. und Niederschlag < 2 mm / h anzuwenden (V<sub>AFB</sub>1).**

Die Bewertung des Kollisionsrisikos, geschieht mithilfe eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren (ganzer Aktionszeitraum Fledermäuse 01.04. bis 30.10., Anwendung ProBat-Tool). Ggf. erfolgt eine Anpassung der Abschaltzeiten ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr. Somit können Tötungen von Individuen vermieden werden.

## **Reptilien**

Das Vorkommen von Reptilien ist im UG potenziell möglich. Eine Kartierung der Artengruppe wurde nicht vorgenommen. Die Abschätzung potenzieller Vorkommen basiert auf den vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen.

Im Bereich der Anlagenstandorte sind keine geeigneten Strukturen für Reptilien anzutreffen, da alle Standorte auf Ackerflächen liegen. Die Ruderalfluren im Bereich der Baumhecken und an wege- bzw. straßenbegleitenden Böschungen bieten neben Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse auch der Zauneidechse potenzielle Habitatrequisiten.

### ***Zauneidechse (Lacerta agilis)***

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.

Das Vorkommen der Art im Bereich der zentralen Baumhecke als auch im Böschungsbereich des Weges östlich des UG ist nicht auszuschließen. Baubedingte Wirkungen führen zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Population. Anlage- und Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **Amphibien**

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung. Im Ergebnis zeigte sich, dass potenzielle Amphibienhabitate der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Kammolch) lediglich im nordwestlichen Kleingewässer, westlich der B 321 liegen. Das Kleingewässer ist stark verbuscht und nur temporär wasserführend. Zum Zeitpunkt der Kartierungen war keine Wasserfläche erkennbar.

Durch die Baumaßnahmen werden keine Beziehungen zwischen potenziellen Teillebensräumen von Amphibien nachhaltig beeinträchtigt. Aufgrund des zu erwartenden geringen Betriebs der Zuwegung (Wartungs-, Reparaturarbeiten) sind die möglichen Beeinträchtigungen sporadisch wandernder Tiere im Gebiet gering.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt, Beeinträchtigungen lokaler Populationen sind nicht zu erwarten.

## **Libellen**

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten fünf Libellenarten sind im Bereich der fünf geplanten WEA aufgrund fehlender Habitate keine zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Käfer**

Altholzbestände mit hohem Totholzanteil sind Lebensraum von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedeln Standgewässer. Die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten vier Käferarten finden im Bereich der fünf geplanten WEA keine geeigneten Habitate.

### **Tag- und Nachtfalter**

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Das Vorkommen der Arten kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten, auch im Hinblick auf das Vorkommen geeigneter Fraßpflanzen für Raupen, innerhalb der beanspruchten Flächen ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

## **4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **Brutvögel**

Für das gesamte UG wurden im 500 m bzw. 2.000 m UG im Jahr 2014 avifaunistische Kartierungen durch das Büro ÖKOPLAN durchgeführt:

*"Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierung im 2.000 m-Korridor 88 Vogelarten nachgewiesen, von denen 82 Arten auch im 500 m-Korridor beobachtet wurden. Als Brutvogel traten 79 Arten (Brutnachweis, Brutverdacht sowie Großrevier) auf, die übrigen Arten sind als Nahrungsgast oder Durchzügler einzustufen. Innerhalb des flächendeckend hinsichtlich der Brutvögel untersuchten Teil (500 m-Radius) des Gesamtuntersuchungsgebietes wurden insgesamt 82 Vogelarten nachgewiesen, von denen 32 als wertgebend gelten. Hervorzuheben sind die Vorkommen des sowohl in Mecklenburg-Vorpommern (MV) als auch bundesweit stark gefährdeten Rebhuhns. Sowohl im Bundesland als auch in ganz Deutschland als gefährdet gelten Turteltaube und Weißstorch. Auf der deutschen Roten Liste werden von den vorkommenden Arten des Weiteren Baumfalke (in MV Vorwarnliste), Braunkehlchen, Grauammer, Feldlerche und Ortolan aufgeführt."*

Störungssensible Greif- und Großvogelarten konnten im gesamten UG nachgewiesen werden. Hierzu zählten Baumfalke, Kranich, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan als auch Kranich, Rohrweihe und Weißstorch.

Für die nunmehr geplanten fünf WEA verringert sich das zu betrachtende UG maßgeblich. Bei einer Pufferung mit 500 m den fünf geplanten Anlagenstandorte liegt Brutverdacht für folgende Arten vor:

**Tabelle 1: Im Jahr 2016 nachgewiesene Brutvogelarten im 500 m - UG.**

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 08. November 2016)	Brut- verdacht im UG	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Bodenbrüter	40	3	3
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Höhlenbrüter	5	3	V
Grauhammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	Bodenbrüter	2	V	*
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	Bodenbrüter	2	2	2
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	Bodenbrüter	1	3	3
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	Bodenbrüter, höhere Krautschicht	3	V	*

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands August 2016.

\* = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Die Flächen des WEG können als relativ artenarm eingestuft werden. Die vorherrschenden monotonen Ackerflächen genießen insbesondere Brutvorkommen der Feldlerche und anderer Offenlandarten.

In den nachfolgenden Formblättern<sup>7</sup> werden die im UG vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nachgewiesene, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen zusammengefasst. Brutvogelarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Höhlenbrüter

<sup>7</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

<b>Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht</b>
<b>Graumammer</b> ( <i>Emberiza calandra</i> ), <b>Schafstelze</b> ( <i>Motacilla flava</i> ),
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Graumammer und Schafstelze nutzen die wenigen Ruderalfluren mit Gehölzen als auch vorhandene Strukturen entlang von Hecken und Wegen im UG (siehe Anlage 1 - Karte Brutvögel ÖKOPLAN 2014).
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB2</sub> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Erschließungsarbeiten.</b> Im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli sind keine Erdarbeiten durchzuführen. Vor der Brutzeit begonnene Arbeiten können mit geringen Unterbrechungen (max. 7 Tage) in der Brutzeit beendet werden.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann mit der Maßnahme <b>V<sub>AFB2</sub></b> vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit der Arten ist durch die notwendigen Wegebaumaßnahmen von keinem Gefährdungspotenzial der Arten auszugehen. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Arten kann nach DÜRR (19.03.2018) <sup>8</sup> als sehr gering bezeichnet werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

<sup>8</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 19.03.2018.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 **treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen keine Habitate der genannten Arten verloren. Der Erhalt von gebüschreichen Ruderalfluren entlang der Baumhecken und Wege, als auch die ausschließliche Beanspruchung von Ackerflächen, begünstigt eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**V<sub>AFB2</sub>**) vermieden werden.

<b>Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Der Feldsperling ist ein typischer Brutvögel für den Siedlungsbereich mit Baum- und Gehölzbeständen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet und steht in Deutschland auf der Vorwarnliste. Die Gründe liegen im Verlust von Brutplätzen durch das Verschwinden von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Brachflächen und Stoppelfeldern als Nahrungsbiotope.
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die wenigen höhlenreichen Einzelbäume in Baumhecken geeignete Nistmöglichkeiten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Gehölzrodungen von Höhlenbäumen sind für die Erschließung der Anlagenstandorte nicht notwendig.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Kollisionsgefährdung der in Gehölzen brütenden Singvogelarten kann nach Auswertung der Funddateien (DÜRR, 19.03.2018 <sup>9</sup> ) als vernachlässigbar eingestuft werden. Durch die Vermeidung von Gehölzfällungen können anlagebedingte Tötungen vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Baubedingte Störungen sind auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> <b>treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</b> Durch die Vermeidung von Gehölzrodungen und Beanspruchung von vorbelasteten reinen Ackerflächen kann eine Zerstörung von Nestern vermieden werden.

<sup>9</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 19.03.2018.

<b>Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>                  Der Feldlerche bevorzugt die offene Kulturlandschaft mit niedriger Vegetation. Vermehrt trifft man sie auf Ackerflächen, Wiesen und Weiden an. Aufgrund der teilweisen frühen Grünlandmahd, weicht die Art vermehrt auf Raps- und Getreidefelder aus.                  In M-V wurde der Bestand auf 150.000 - 175.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich                  Im UG konnten im Laufe der Brutvogelkartierung 2014 (ÖKOPLAN) etwa 40 Nachweise der Feldlerche im 500 m Umfeld der Anlagenstandorte erbracht werden (siehe Anlage 1 - Karte Brutvögel ÖKOPLAN 2014).</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln  <b>V<sub>AFB2</sub> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Erschließungsarbeiten.</b> Im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli sind keine Erdarbeiten durchzuführen. Vor der Brutzeit begonnene Arbeiten können mit geringen Unterbrechungen (max. 7 Tage) in der Brutzeit beendet werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)                  Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt  <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt                  Die Tötung oder Verletzung von Individuen kann mit der Maßnahme <b>V<sub>AFB2</sub></b> vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit der Arten ist durch die notwendigen Wegebaumaßnahmen von keinem Gefährdungspotenzial der Arten auszugehen. Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko der Arten kann nach DÜRR (19.03.2018) als sehr gering bezeichnet werden.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>                  Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population                  Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>                  Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt  <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt                  Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>  <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (<b>artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</b>)                  Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (<b>V<sub>AFB2</sub></b>) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten.</p>

<b>Art: Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>
Der Ortolan bevorzugt ebene, weithin offene Landschaften in klimabegünstigten Regionen, Lagen (regenarme, warme Sommer) und deren Randbereiche. Besiedelt werden sonnige, stark gegliederte kulissenartige Waldränder; Heidegebiete (auch inselartig in Moorlandschaften). Die Art kommt des Weiteren in von Einzelbäumen, Alleen, Feldgehölzen, Säumen und verschiedenen Nutzungstypen möglichst abwechslungsreich gegliederte Ackerlandschaften auf wasserdurchlässigen Böden vor. Genutzt werden ebenfalls Obstwiesen und aufgelassene Sandabbaugebiete, seltener in entwässerten Moor- und Flussauenbereichen (ÖKOPLAN 2014).
<b>Vorkommen im UG</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des 500 m UG um die fünf Anlagenstandorte ist ein Vorkommen der Art entlang von wegbegleitenden Gehölzstreifen nachgewiesen worden (siehe Anlage 1 - Karte Brutvögel ÖKOPLAN 2014).
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB3</sub> Gehölzrodungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</b> Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Fällzeitenregelung ausgeschlossen werden. Relevante Gehölzrodungen sind für die Erschließung der Anlagenstandorte nicht notwendig.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Kollisionsgefährdung der in Gehölzen brütenden Singvogelarten kann nach Auswertung der Funddateien (DÜRR, 19.03.2018) als vernachlässigbar eingestuft werden. Durch die Vermeidung von Gehölzfällungen in Größenordnungen und der Einhaltung einer Fällzeitenregelung ( <b>V<sub>AFB3</sub></b> ) können anlagebedingte Tötungen vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind auszuschließen ( <b>V<sub>AFB3</sub></b> ) und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Fällzeitenregelung ( <b>V<sub>AFB3</sub></b> ) und anlagebedingter Beanspruchung von reinen Ackerflächen kann eine Zerstörung von Nestern vermieden werden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> <b>treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</b> Durch die Einhaltung einer Fällzeitenregelung ( <b>V<sub>AFB3</sub></b> ) und anlagebedingter Beanspruchung von reinen Ackerflächen kann eine Zerstörung von Nestern vermieden werden.

<b>Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>	
Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften tritt die Art nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen auf. Besiedelt werden auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen (ÖKOPLAN 2014).	
<b>Vorkommen im UG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Für zwei Brutpaare im 500 m - UG bieten vorhandene Strukturen in der Feldflur geeignete Nistmöglichkeiten. Eines der Vorkommen befindet sich sehr nahe der Bundesstraße 321, ein weiteres im Bereich der Dorfstraße im Südwesten des UG (siehe Anlage 1 - Karte Brutvögel ÖKOPLAN 2014).	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>V<sub>AfB2</sub> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Erschließungsarbeiten.</b> Im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli sind keine Erdarbeiten durchzuführen. Vor der Brutzeit begonnene Arbeiten können mit geringen Unterbrechungen (max. 7 Tage) in der Brutzeit beendet werden.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die Kollisionsgefährdung der in Gehölzen brütenden Singvogelarten kann nach Auswertung der Funddateien (DÜRR, 06.04.2017) als vernachlässigbar eingestuft werden. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können durch eine Beschränkung der Wegebaumaßnahmen außerhalb der Brutzeit vermieden werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung (V <sub>AfB2</sub> ) auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten. Die Arten finden im direkten Umfeld gleichwertige Habitatstrukturen.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu ( <b>artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</b> )
Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V <sub>AfB2</sub> ) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Die Art legt ihre Nester jährlich neu an. Ausweichhabitate in sind in ausreichendem Maß vorhanden.	

### **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Im Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli sind keine Erschließungsarbeiten durchzuführen. Vor der Brutzeit begonnene Arbeiten können mit geringen Unterbrechungen (max. 7 Tage) in der Brutzeit beendet werden (V<sub>AFB2</sub>).

Die zur Erschließung unvermeidbaren jedoch wenigen Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen (V<sub>AFB3</sub>). Vorkommende Brutvogelarten finden nach Baufertigstellung entsprechende Nistmöglichkeiten. Wichtige Rand- und Gehölzstrukturen bleiben dauerhaft als Brutlebensraum erhalten. Das Kollisionsrisiko vorkommender Brutvogelarten kann nach Dürr (Stand 19.03.2018)<sup>10</sup> als sehr gering bezeichnet werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Population können vermieden werden.

### **Greif- und Großvogelarten**

Während der Kartierungen im Jahr 2014 (ÖKOPLAN) wurden Brutplätze der Greif- und Großvogelarten kartiert als auch die Raumnutzung der Arten untersucht (siehe Anlage 1 - Karte Flugbewegungen ÖKOPLAN 2014).

Im 2.000 m Umkreis der geplanten fünf Anlagenstandorte konnten Fortpflanzungsstätten/Reviere von drei **Rotmilanen**, einem **Schwarzmilan**, einem **Baumfalken** und einer **Rohrweihe** Als auch vier Brutnachweise des Mäusebussards erbracht werden.

Zudem ist in der Ortschaft Severin ein **Weißstorch** gemeldet. Für ein Kleingewässer im westlichen UG besteht Brutverdacht für den Kranich.

In den nachfolgenden Formblättern<sup>11</sup> werden die im UG vorkommenden planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

---

<sup>10</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 19.03.2018.

<sup>11</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

<b>Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Der Rotmilan erreicht seine höchsten Abundanzen in gewässer- und strukturreichen Landschaften, wobei vornehmlich Randbereiche von Wäldern besiedelt werden. Die Horste errichtet er am häufigsten auf alten Buchen, Kiefern oder Eichen (KLAFS &amp; STÜBS 1987)<sup>12</sup>. Der Aktionsraum zur Brutzeit liegt bei über 4 km<sup>2</sup> (FLADE 1994)<sup>13</sup>. Der Rotmilan ist in Anhang I der EG-VSRL aufgeführt und daher eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG. Gut die Hälfte des Weltbestandes der Art lebt in Deutschland (AEBISCHER 2009)<sup>14</sup>, so dass Deutschland für den Erhalt des Rotmilans die weltweit größte Verantwortung trägt. Bundesweit gilt der Rotmilan derzeit als nicht gefährdet (SÜDBECK et al. 2007)<sup>15</sup>. Auch für Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand als nicht gefährdet eingeschätzt (EICHSTÄDT et al. 2003)<sup>16</sup>.</p> <p>Die Schwerpunkte der Verbreitung des Rotmilans innerhalb Deutschlands liegen nach den Ergebnissen des ADEBAR-Projektes in den neuen Bundesländern, in denen zwei Drittel des Bestandes brüten, sowie den waldreichen Mittelgebirgslagen Mittel- und Südwestdeutschlands. Die höchsten Dichten werden mit über 20 Brutpaaren/100 km<sup>2</sup> im nördlichen Harzvorland von Sachsen-Anhalt erreicht (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. 2013)<sup>17</sup>. In Mecklenburg – Vorpommern gibt es nach Sachsen-Anhalt die individuenreichsten Rotmilanvorkommen der Bundesrepublik (LERCH 2011)<sup>18</sup>.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im UG wurden 2014 drei besetzte Horste des Rotmilan erfasst. Ein Horst befindet sich in einem aus Kiefern bestockten Feldgehölz im Westen des UG in einer geringsten Entfernung von ~1.040 m. Brutverdacht besteht für die Art in einem Feuchtwaldkomplex südlich der Ortschaft Frauenmark (geringste Entfernung ~1.371 m) und westlich von Severin (geringste Entfernung ~1.090 m).</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen  <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Nähe zum WP nicht auszuschließen. Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens des Rotmilans gegenüber WEA ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Gemäß AAB M-V, 2016<sup>19</sup> gilt für die Art ein Ausschlussbereich von 1.000 m (Ausnahmeantrag von den Zugriffsverboten) als auch ein Prüfbereich von 2.000 m (Lenkungsmaßnahmen). Lenkungsmaßnahmen sind daher für alle Rotmilane umzusetzen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>

<sup>12</sup> KLAFS, G. & STÜBS, J. (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. 3. neu bearb. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

<sup>13</sup> FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; Eching.

<sup>14</sup> AEBISCHER, A. (2009): Distribution and recent population changes of the Red Kite in the Western Palaearctic - results of a recent comprehensive inquiry. Proc. Intern. Sympos. Red Kite, 17./18.10.09, Montbéliard, 12 - 14.

<sup>15</sup> SÜDBECK, P., H.-G. BAUER., M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel, Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44, Hilpoltstein.

<sup>16</sup> EICHSTÄDT, W., SELLIN, H., ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

<sup>17</sup> NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. (2013): Adebar- Projekt, <http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=9>, Stand 05.11.2013.

<sup>18</sup> LERCH, U. (2011): Praktischer Artenschutz für den Rotmilan im Rahmen der Eingriffsregelung, [http://www.lpv.de/fileadmin/user\\_upload/data\\_files/Vortraege/LapfTag2011/Referat\\_Lerch\\_Rotmilanschutz.pdf](http://www.lpv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Vortraege/LapfTag2011/Referat_Lerch_Rotmilanschutz.pdf), Stand 12.11.2013

<sup>19</sup> LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen werden mit dem Bau nicht beansprucht. Die Kollisionsgefährdung ist mit 398 Totfunden deutschlandweit, darunter 20 Individuen in Mecklenburg-Vorpommern (11 im Zeitraum 2015 - 2017) als erhöht einzustufen (DÜRR, 19.03.2018).<sup>20</sup> Betriebsbedingt ist daher von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Um eine Verringerung der potenziell im Bereich der WEA nutzbaren Nahrungsflächen zu kompensieren und dauerhaft günstige Nahrungsflächen verfügbar zu machen, ist die Schaffung von Brach- oder extensiven Weideflächen innerhalb des Aktionsraumes der Art, außerhalb der WEA zugewandten Seite vorzusehen (CEFAFB.1).

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Baubedingte Störungen sind auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten. Betriebsbedingt ist von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Lenkungsmaßnahmen sind als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für alle Rotmilane aufgrund der geringsten Abstände zwischen ~ 1.040 bis 1.371 m festzulegen. Die Funktionalität der Lenkungsflächen (CEFAFB.1) ist vorab zu prüfen und nach Fertigstellung einem Monitoring zu unterziehen. Zu erwartende betriebsbedingte Beeinträchtigungen können somit wesentlich gemindert.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Um eine Verringerung der potenziell im Bereich der WEA nutzbaren Nahrungsflächen zu kompensieren und dauerhaft günstige Nahrungsflächen verfügbar zu machen, ist die Schaffung von Brach- oder extensiven Weideflächen innerhalb des Aktionsraumes der Art, außerhalb der WEA zugewandten Seite vorzusehen (CEFAFB.1). Zu erwartende betriebsbedingte Beeinträchtigungen können somit wesentlich gemindert.

<sup>20</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 19.03.2018.

<b>Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Der Schwarzmilan besiedelt lichte Altholzbestände oder größere Feldgehölze, besonders in Gewässernähe. Das Nest wird vor allem auf Laubbäumen (insbesondere Eichen) mit freiem Anflug, meist in mehr als 8-15 m Höhe gebaut. Wichtig ist eine gute Nahrungsgrundlage, wobei die Art überwiegend Aas erbeutet. Die Art jagt bevorzugt über fischreichen Gewässer, ist aber während der Getreideernte bzw. Grünlandmahd auch in der Agrarlandschaft jagend anzutreffen. Auf ihrer Nahrungsansprüche besiedelt der Schwarzmilan in Mecklenburg-Vorpommern bevorzugt seenreiche Landschaften und die Nähe zu großen Flüssen. Die größten Dichten finden sich dabei im Neustrelitzer Kleinseenland, in der Mecklenburger Großseenlandschaft und in den Einzugsgebieten von Peene und Tollense (vgl. ebd.). Der Landesbestand beträgt 450-500 Brutpaare (aus Froehlich &amp; Sporbeck, 2015<sup>21</sup>).</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>In dem mit Kiefern bestockten Feldgehölz im Westen des UG wurde ein besetzter Schwarzmilanhorst erfasst. Hohe Flugaktivitäten konnten im Bereich des Horststandortes (geringste Entfernung ~1.155 m) erfasst werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Jagdhabitats lag 2014 zwischen Friedrichsrue Hof und Frauenmark außerhalb des engeren UG (ÖKOPLAN 2014).</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen  <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Nähe zum WP nicht auszuschließen. Der Schwarzmilan besitzt ein mittleres Kollisionsrisiko gegenüber WEA. Bei Jagdflügen ist der Schwarzmilan deutlich stärker an Gewässer gebunden als der Rotmilan Daher muss im Vergleich zum Rotmilan nur ein kleinerer Radius um den Horst frei von WEA gehalten werden (Ausschlussbereich 500 m). Weiterhin sind Flugwege gemäß AAB M-V, 2016<sup>22</sup> zu Nahrungsgewässern freizuhalten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben erhalten. Flugwege zu essenziellen Nahrungsflächen sind freizuhalten. Das Kollisionsgefährdung ist mit 40 Totfunden deutschlandweit, darunter 1 Individuum in Mecklenburg-Vorpommern als mittel einzustufen (DÜRR, 09.03.2018).<sup>23</sup> Betriebsbedingt ist daher von einem eher geringen Tötungsrisiko auszugehen.</p>

<sup>21</sup> Froehlich & Sporbeck: Artenschutzfachbeitrag Windpark Severin, Stand 21.05.2015.

<sup>22</sup> LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.

<sup>23</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 06.04.2017.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben erhalten. Flugwege zu essenziellen Nahrungsflächen sind freizuhalten. Die Kollisionsgefährdung ist mit 40 Totfunden deutschlandweit, darunter 1 Individuum in Mecklenburg-Vorpommern als mittel einzustufen (DÜRR, 09.03.2018).<sup>24</sup> Betriebsbedingt ist daher von einem eher geringen Tötungsrisiko auszugehen.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben erhalten. Flugwege zu essenziellen Nahrungsflächen sind freizuhalten. Die Kollisionsgefährdung ist mit 40 Totfunden deutschlandweit, darunter 1 Individuum in Mecklenburg-Vorpommern als mittel einzustufen (DÜRR, 09.03.2018). Betriebsbedingt ist daher von einem eher geringen Tötungsrisiko auszugehen.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben erhalten. Flugwege zu essenziellen Nahrungsflächen sind freizuhalten. Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

<sup>24</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 06.04.2017.

<b>Art: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Der Weißstorch brütet v. a. in ländlichen Siedlungen, aber auch auf einzeln stehenden Bäumen. Günstige An- und Abflugmöglichkeiten sind hierbei ausschlaggebend. In den Brutgebieten spielt zudem das Vorhandensein von Flussauen und Grünland die entscheidende Rolle für die Nahrungssuche. Höchste Dichten werden in naturnahen Flussauen mit nassen Auenwiesen erreicht. Bevorzugt wird offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Der Weißstorch ist in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkten im nordöstlichen Flachland und dem Rückland der Seenplatte. In M-V brüten ca. 770-1.065 Paare bei derzeit deutlich negativer Bestandstendenz (Froehlich &amp; Sporbeck, 2015).<sup>25</sup></p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Ergebnis der Datenabfrage beim LUNG (November 2018<sup>26</sup>) sind in den Ortschaften Severin, Domsühl, Frauenmark und Goldenbow Vorkommen von Weißstörchen gemeldet. 2014 wurden besetzte Weißstorchhorste in Severin (geringste Entfernung zu WEA 1.280 m) und Goldenbow gemeldet (geringste Entfernung zu WEA 2.007 m). Flugbewegungen innerhalb des UG konnten nicht beobachtet werden. Vielmehr stellen die im direkten Umfeld der Horste liegenden Grünlandflächen essentielle Nahrungshabitate dar. Nahrungssuchende Störche wurden bei Severin sowie südlich von Friedrichsruhe Hof beobachtet. Flugbewegungen wurden lediglich außerhalb des UG zwischen Severin und Domsühl registriert. Dabei handelte es sich in der aufsteigenden Thermik kreisende Störche im Höhenbereich der Rotorenblätter (ÖKOPLAN 2014).</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen  <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen  <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 1.000 m Ausschlussbereiches vermieden werden. Eine Verschattung oder Überbauung von Nahrungsflächen können mit dem Bau der fünf WEA vermieden werden. Flugwege der einzelnen Brutpaare wurden 2014 erfasst und liegen außerhalb der WEA.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben erhalten, Flugwege nicht verstellt. Die Kollisionsgefährdung ist mit 59 Totfunden deutschlandweit, darunter 11 Individuen in Mecklenburg-Vorpommern als mittel einzustufen (DÜRR, 09.09.2018).<sup>27</sup> Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 1.000 m Ausschlussbereiches vermieden werden. Eine Verschattung oder Überbauung von Nahrungsflächen können mit dem Bau der fünf WEA vermieden werden. Flugwege der einzelnen Brutpaare wurden 2014 erfasst und liegen außerhalb der WEA.</p>

<sup>25</sup> Froehlich & Sporbeck: Artenschutzfachbeitrag Windpark Severin, Stand 21.05.2015.

<sup>26</sup> Datenabfrage zu Greif- und Großvögeln im 10 km UG: LUNG November 20108.

<sup>27</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 06.04.2017.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 1.000 m Ausschlussbereiches vermieden werden. Eine Verschattung oder Überbauung von Nahrungsflächen können mit dem Bau der fünf WEA vermieden werden. Flugwege der einzelnen Brutpaare wurden 2014 erfasst und liegen außerhalb der WEA.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Horststandorte des Weißstorchs werden nicht beansprucht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verluste von Jungvögeln und die Beschädigung von Eiern können somit ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Die Horststandorte des Weißstorchs werden nicht beansprucht. Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

<b>Art: Rohrweihe (<i>Circus aeroginosus</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die Rohrweihe besiedelt offene Landschaften, ist dabei aber stärker an Röhrichte gebunden, als andere Weihen. Die Nester werden häufig in dichten Schilfbeständen über Wasser, in den letzten Jahrzehnten zudem auch in Getreide- und Rapsfeldern angelegt (vgl. ebd.). Die Jagd findet in Rohrgürteln und Verlandungsbereichen, auf Wiesen, Dünen und auch Ackerflächen statt. Jagdflüge finden meist bodennah statt, allerdings führt die Art Balzflüge sowie Flüge zu entfernteren Jagdgebieten, insbesondere bei Thermikwetter, gelegentlich auch in größerer Höhe durch. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet und fehlt nur in Gebieten mit großen zusammenhängenden Waldflächen oder wenigen Gewässern. Bevorzugt brütet die Art in Röhrichtbeständen stehender Gewässer, in einigen Teilen des Landes stellen Ackersölle die wichtigsten Bruthabitate dar (vgl. ebd.). Der Landesbestand wird derzeit mit 1.500 bis 2.000 Paaren angegeben (Froehlich & Sporbeck, 2015). <sup>28</sup>
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2014 bestand Brutverdacht für die Art im nördlichen UG südlich Frauenmark in einem Schilfbestand östlich des Waldes Bullenhörn (geringste Entfernung zu WEA ~1.316 m). Vier Flugbewegungen innerhalb des 500 m UG konnten beobachtet werden. Dabei handelte es sich um Jagdflüge in Bodennähe und nicht im Rotorbereich (ÖKOPLAN 2014).
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Bei den geplanten WEA entsteht ein Rotorspitzenabstand von etwa 90 m zum Boden. Daher gilt lt. AAB M-V, 2016 die Einhaltung des 500 m Ausschlussbereichs. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund des ausreichenden Abstandes von ~1.316 m vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nahrungsflächen bleiben erhalten, Flugwege nicht verstellt. Die Kollisionsgefährdung ist mit 30 Totfunden deutschlandweit, darunter 1 Individuen in Mecklenburg-Vorpommern als gering einzustufen (DÜRR, 09.09.2018). <sup>29</sup> Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 500 m Ausschlussbereiches vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 500 m Ausschlussbereiches vermieden werden.

<sup>28</sup> Froehlich & Sporbeck: Artenschutzfachbeitrag Windpark Severin, Stand 21.05.2015.

<sup>29</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 06.04.2017.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Niststandorte der Rohrweihe werden nicht beansprucht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verluste von Jungvögeln und die Beschädigung von Eiern können somit ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Niststandorte der Rohrweihe werden nicht beansprucht. Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

<b>Art: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Der Baumfalke legt seine Nester in Wäldern und Gehölzen an, nutzt aber auch einzeln stehende Bäume und Gittermasten, mitunter auch Bäume in Siedlungen. Er jagt vor allem über Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Ödland, auch nahe menschlicher Siedlungen (vgl. ebd.). Dabei jagt er vorwiegend Kleinvögel und Insekten. Zur Balz findet Thermikkreisen am Brutstandort statt. Eine hohe Aktivität weist die Art neben der relativ kurzen Balzphase während der Zeit mit fortgeschrittener Jungenaufzucht im Juli und August auf. Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern zwar weit verbreitet, tatsächlich ist aber nur ein Drittel der Landesfläche besiedelt. Hauptverbreitungsgebiete befinden sich im Neustrelitzer Kleinseenland, in der Großseenlandschaft, auf Usedom, im Südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet sowie im kuppigen Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz (Froehlich & Sporbeck, 2015). <sup>30</sup>
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 2014 konnte ein Brutplatz des Baumfalken im mit Kiefern bestockten Feldgehölz im Westen des UG kartiert werden (geringste Entfernung zu WEA ~1.234 m). Nur wenige Flugbewegungen konnten im unmittelbaren Umfeld des Horststandortes beobachtet werden (ÖKOPLAN 2014).
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Baubedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Gemäß AAB M-V, 2016 ist ein Ausschlussbereich von 350 m und ein Prüfbereich von 500 m einzuhalten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund des ausreichenden Abstandes von ~1.234 m vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Kollisionsgefährdung ist mit 15 Totfunden deutschlandweit, darunter 1 Individuen in Mecklenburg-Vorpommern als gering einzustufen (DÜRR, 09.09.2018). <sup>31</sup> Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 350 m Ausschlussbereiches vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Einhaltung des 350 m Ausschlussbereiches vermieden werden.

<sup>30</sup> Froehlich & Sporbeck: Artenschutzfachbeitrag Windpark Severin, Stand 21.05.2015.

<sup>31</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 06.04.2017.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Niststandort des Baumfalke wird nicht beansprucht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verluste von Jungvögeln und die Beschädigung von Eiern können somit ausgeschlossen werden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Der Niststandort des Baumfalke wird nicht beansprucht. Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingter Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

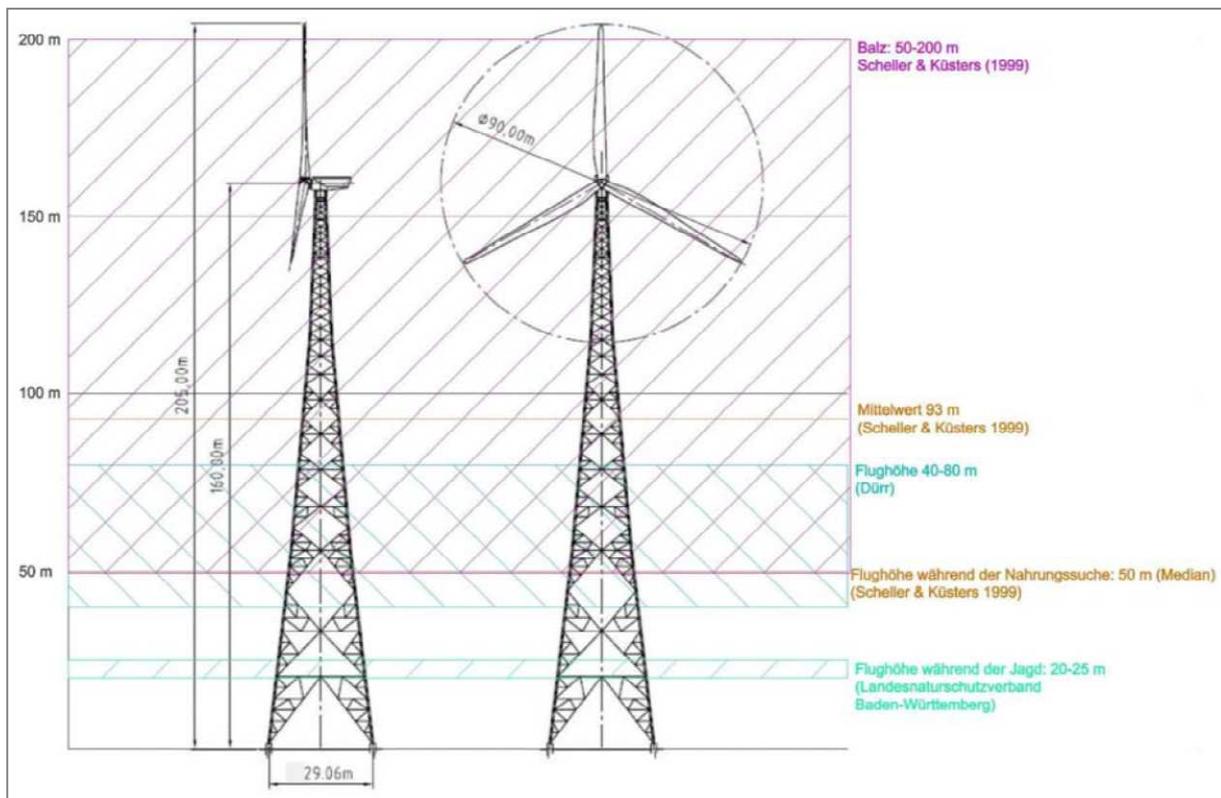
### **Diskussion Rotmilan**

Die von Rotmilanen genutzten Höhenbereiche über Turmfuß sind von wesentlicher Bedeutung zur Einschätzung der Kollisionswahrscheinlichkeit. Sie ist umso geringer, je seltener sich Rotmilane, insbesondere während der Brutzeit, in der Höhenlage des Wirkbereichs von WEA, also dem Rotorbereich, aufhalten. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist festzustellen, dass sich Rotmilane<sup>32</sup>:

- während der Brutzeit ganz überwiegend im Höhenbereich bis 50 m, vereinzelt auch bis 80 m Höhe über Grund aufhalten;
- im Vorfeld der Brutzeit während der Balz sowie im Spätsommer mit beginnendem Zugverhalten werden größere Höhenbereiche genutzt;
- während der Zugperiode liegen die genutzten Höhenbereiche oberhalb der Wirkzone von WEA. Hier sind keine Kollisionsopferfunde bekannt.

---

<sup>32</sup> Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e. V.; Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" - Analyseteil, 30.03.2012.



**Abbildung 4: Durch Rotmilane genutzte Höhenbereiche am Beispiel einer 200 m WEA, DNR 2012.**

Der **Rotmilan** gilt als einer der schlagopfergefährdeten Greifvogelarten. Dies verdeutlichen die Schlagopfermeldungen mit 398 Totfunden deutschlandweit, darunter 20 in Mecklenburg-Vorpommern (11 im Zeitraum 2015 - 2017).<sup>33</sup>

Aufgrund des fehlenden Meideverhaltens des Rotmilans hinsichtlich der WEA, kann im vorliegenden Fall von einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Rotmilane innerhalb des 2.000 m UG ausgegangen werden.

Gemäß AAB M-V, 2016<sup>34</sup> gilt für die Art ein Ausschlussbereich von 1.000 m als auch ein Prüfbereich von 2.000 m. Alle drei Horste liegen mit ~1.040 m im westlichen Feldgehölz, ~1.371 m südlich der Ortschaft Frauenmark und ~1.090 m westlich der Ortschaft Severin innerhalb des Prüfbereichs.

Um eine Verringerung der potenziell im Bereich der WEA nutzbaren Nahrungsflächen zu kompensieren und dauerhaft günstige Nahrungsflächen verfügbar zu machen, ist die Schaffung von Brach- oder extensiven Weideflächen innerhalb des Aktionsraumes der Art, außerhalb der WEA zugewandten Seite vorzusehen (**CEF<sub>AFB</sub>1 - Lenkungsmaßnahmen**).

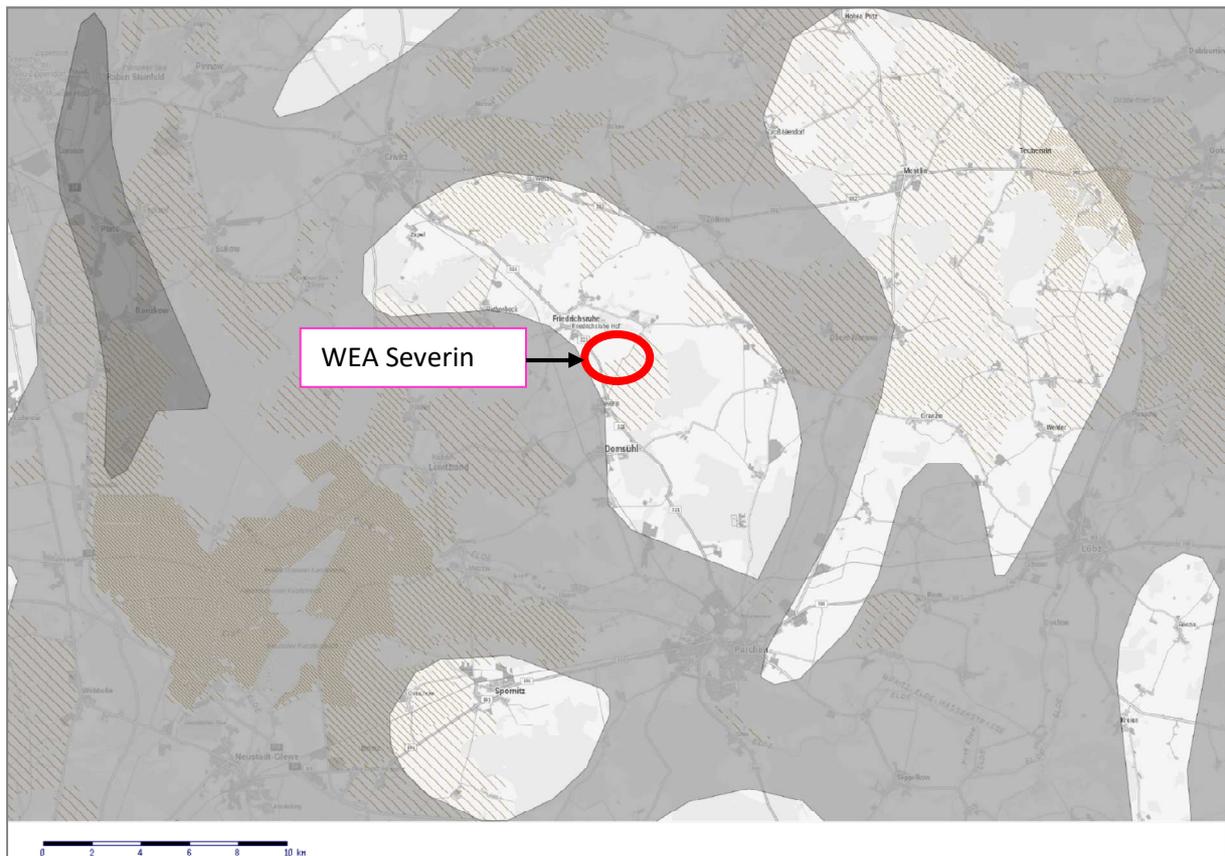
<sup>33</sup> Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- aktualisiert von Tobias Dürr am 09.03.2018.

<sup>34</sup> LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.

### **Zug- und Rastvögel**

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Im Modell werden drei Zonen der Vogelzugdichte unterschieden.

Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Laut LUNG-Umweltkarten liegen innerhalb des UG regelmäßig genutzte als auch stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten (Stufe 3 und 4) verschiedener Klassen mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit (Zone B) charakterisiert.



**Abbildung 5: Vogelzugdichte im Umfeld der geplanten WEA, Quelle: [www.umweltkarten-mv.de](http://www.umweltkarten-mv.de), besucht am 13.11.2018.**

Im Ergebnis der Zug- und Rastvogelerfassung und der erfassten Überflüge während der Kartierzeiträume von Juli 2016 bis April 2017 (INGENIEURBÜRO VOLKER GÜNTHER, 2017<sup>35</sup>) ist die Einstufung in „Zone B“ auch auf das gesamte UG übertragbar. Lediglich im Südwestteil des UG konnte eine größere Ansammlung rastender Saat-, Bläss- und Graugänse mit etwa 2.000 Tieren festgestellt werden, dies bestätigte zudem die Einstufung in Rastgebiete Land mit der Stufe 2.

Bedeutende Schlafgewässer liegen weit außerhalb des UG. Hier ist neben den Lewitzteichen in mehr als 10 km Entfernung südwestlich der WEA-Standorte, der Barnimer See in mehr als 10 km Entfernung nördlich der geplanten WEA-Standorte zu nennen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen können aufgrund der vorliegenden Datenstrukturen ausgeschlossen werden.**

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen ( $V_{AFB}$ ) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

---

<sup>35</sup> Ingenieurbüro Volker Günther: Rast- und Zugvogelkartierung 2016/2017 im Bereich des Planungsraumes Severin, 18.04.2017.

## 5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>)

### V<sub>AFB</sub>1 Höhenmonitoring und pauschale Abschaltzeiten aller WEA.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V <sub>AFB</sub> 1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Errichtung von fünf WEA in Friedrichsruhe - Severin/LK Ludwigslust-Parchim			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Kollisionsgefahr vorkommender Fledermausarten	
<b>Umfang:</b>		Höhenmonitoring/Abschaltzeiten	
<b>Maßnahme Höhenmonitoring und pauschale Abschaltzeiten aller WEA (s. Beschreibung)</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geplante 5 WEA-Standorte auf Ackerflächen nördlich der Ortschaft Severin			
<b>Landschaftszone:</b> Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
<p>Um residente als auch migrierende Fledermausarten nicht zu beeinträchtigen, müssen laut LUNG (2016) pauschale Abschaltzeiten für alle WEA umgesetzt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten sind über den Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September, von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit &lt; 6,5 m / sek. und Niederschlag &lt; 2 mm / h anzuwenden.</p> <p>Die Bewertung des Kollisionsrisikos, geschieht mithilfe eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren (ganzer Aktionszeitraum Fledermäuse 01.04. bis 30.10., Anwendung ProBat-Tool). Ggf. erfolgt eine Anpassung der Abschaltzeiten ab dem zweiten bzw. dritten Betriebsjahr. Somit können Tötungen von Individuen vermieden werden.</p> <p>Die Methode nach Brinkmann et al. (2011) ist unter Berücksichtigung der aktuellen methodischen Hinweise für die Ermittlung der differenzierten Abschaltzeiten anzuwenden. Die erforderlichen Abschaltzeiten sind mit dem ProBat-Tool der Universität Erlangen (<a href="http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/probat-direkt.shtml">www.windbat.techfak.fau.de/tools/probat-direkt.shtml</a>) zu ermitteln (Zielwert maximal 2 Schlagopfer / WEA). Es sind die dort publizierten Hinweise für die Erfassungsmethode, die geeigneten Geräte sowie deren Einstellung zu beachten. Die Rufaufnahmen sind durch den Gutachter für spätere Nachfragen zu archivieren und ggf. vorzulegen. Die jeweilige Art- bzw. Artgruppenansprache und die jeweils verwendeten Geräteeinstellungen müssen nachprüfbar dokumentiert sein.</p>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Eno energy GmbH Straße am Zeltplatz 7 18230 Rerik	

**V<sub>AFB2</sub> Bauzeitenregelung: Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Erschließungsarbeiten.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Errichtung von fünf WEA in Friedrichsrue - Severin/LK Ludwigslust-Parchim			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von vorkommenden Bodenbrütern durch die geplanten Erschließungswege zum WEA-Standort.			
<b>Umfang:</b> Erschließungs-/Erdarbeiten			
<b>Maßnahme</b> Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Erschließungsarbeiten			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> zu beanspruchende Ackerflächen für Anlagenstandorte und Zuwegungen			
<b>Naturraum:</b> Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen, Ruderale Staudenfluren			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen nur außerhalb des Zeitraumes zulässig. Bauvorbereitende Maßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 7 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden. Die Arbeiten sind durch ein Fachbüro für Artenschutz zu begleiten. Das Fachbüro hat sicherzustellen, dass in den Zeiträumen der Erschließungsarbeiten eine Tötung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Arten und ihrer Lebensstätten ausgeschlossen wird. Das Kontrollergebnis ist in einem Ergebnisbericht zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Beim Auffinden gesetzlich geschützter Arten sind durch das Fachbüro geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Eno energy GmbH Straße am Zeltplatz 7 18230 Rerik
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB3</sub> Bauzeitenregelung: Schutz von Baum- und Gebüschbrütern durch Gehölzrodungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB3</sub></b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> Errichtung von fünf WEA in Friedrichsrue - Severin/LK Ludwigslust-Parchim			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von vorkommenden Baum- und Gebüschbrütern durch die geplanten Erschließungswege zu den WEA-Standorten.			
<b>Umfang:</b> Erschließungs-/Erdarbeiten			
<b>Maßnahme</b> Schutz von Baum- und Gebüschbrütern durch zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> zu beanspruchende Gehölzflächen für Zuwegungen			
<b>Naturraum:</b> Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen, Ruderale Staudenfluren			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der gebüsch- und baumbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die unvermeidbaren Gehölzrodungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Eno energy GmbH Straße am Zeltplatz 7 18230 Rerik	

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFAFB)

### CEFAFB1 Lenkungsmaßnahmen Rotmilan: Anlage und Entwicklung von Brach- und extensiven Weideflächen.

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. CEFAFB1</b> V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEFAFB = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<b>Projekt:</b> Errichtung von fünf WEA in Friedrichsrufe - Severin/LK Ludwigslust-Parchim			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Überschneidung von potenziellen Jagdgebieten des Rotmilans aufgrund der Lage von drei Rotmilanhorsten im Prüfbereich.	
<b>Umfang:</b>		<b>überbaute Fläche der 5 WEA</b>	
<b>Maßnahme</b> Anlage und Entwicklung von Brach- und extensiven Weideflächen			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemeinde Friedrichsrufe, s. Anlage 2			
<b>Naturraum:</b> Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte			
<b>Ausgangszustand:</b> Ackerflächen			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Entwicklung und Anlage von Brach- und extensiven Weideflächen für die drei Rotmilanpaare im 2.000 m UG zur Vergrößerung der Jagdhabitats an den WEA-abgewandten Seiten. Im 1., 3. und 5. Jahr nach Errichtung der WEA wird ein Monitoring im Umfeld der Windfarm einschließlich der CEFAFB-Fläche durchgeführt, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu dokumentieren.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		<b>wird nachgereicht</b>	

## 6 Zusammenfassung

Die Firma eno energy systems GmbH beabsichtigt die Errichtung von fünf WEA in den Gemeinden Friedrichsruhe und Severin im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Geplant sind Anlagen des Typs Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m sowie einer Leistung von je 4,5 MW. Die Gesamthöhe der WEA beträgt 241,55 m.

Durch die Errichtung werden Ackerflächen direkt beansprucht. Für die Zuwegung von der westlich verlaufenden B 321 ist die Fällung eines Alleebäumes unvermeidbar.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten geprüft. Hierzu wurden die vorhandenen faunistischen Untersuchungen aus den Jahren 2014 und 2016-2017 (Zug-, Rastvögel) für die Artengruppen der Fledermäuse und Avifauna ausgewertet. Die Daten wurden durch Informationen zum Vorkommen von Groß- und Greifvögeln des LUNG (November 2018) ergänzt.

Im Ergebnis werden die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten im Gebiet differenziert betrachtet und gegebenenfalls einer artenschutzrechtliche Prüfung unterzogen. So werden für die europäischen Vogelarten und Fledermäuse mit Nachweisen im UG und einer Relevanz mit dem Bauvorhaben die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft.

Demnach können durch die Realisierung des Vorhabens entstehende Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vermieden werden. Voraussetzung ist die Realisierung und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Brutvögel im Baustellenbereich als auch Lenkungsmaßnahmen für den Rotmilan im Westen des UG.

Zur Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse wird ein akustisches Höhenmonitoring an den WEA durchgeführt. Hierzu wird eine Horchbox installiert, um die Aktivitäten der Fledermäuse vom 01.04. bis zum 30.10. aufzuzeichnen (**V<sub>AFB1</sub>**). Um Fledermauspopulationen während der ersten beiden Betriebsjahre nicht zu gefährden, werden übergangsweise pauschale Abschaltzeiten angewendet, die im Ergebnis des Höhenmonitorings den tatsächlichen Aktivitäten angepasst werden.

Für vorkommende Bodenbrüter innerhalb des Baustellenbereichs der WEA ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (**V<sub>AFB2</sub>**). Bauvorbereitende Maßnahmen sind demnach außerhalb der Brutzeit erfasster Bodenbrüter (01. April bis 31. Juli) durchzuführen. Die vor Beginn der Brutzeit begonnenen bauvorbereitenden Maßnahmen können, sofern sie mit geringer Unterbrechung (max. 7 Tage) fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Zum Schutz der baum- und gebüschbrütenden Vogelarten sind die unvermeidbaren Gehölzrodungen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (**V<sub>AFB3</sub>**).

Eine Tötung von Nestlingen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dadurch vermieden werden. Die Arbeiten sind durch ein Fachbüro für Artenschutz zu begleiten.

Gemäß AAB M-V, 2016<sup>36</sup> gilt für die Art ein Ausschlussbereich von 1.000 m als auch ein Prüfbereich von 2.000 m. Alle drei Horste liegen mit ~1.040 m im westlichen Feldgehölz, ~1.371 m südlich der Ortschaft Frauenmark und ~1.090 m westlich der Ortschaft Severin innerhalb des Prüfbereichs.

Um eine Verringerung der potenziell im Bereich der WEA nutzbaren Nahrungsflächen zu kompensieren und dauerhaft günstige Nahrungsflächen verfügbar zu machen, ist die Schaffung von Brach- oder extensiven Weideflächen innerhalb des Aktionsraumes der Art, außerhalb der WEA zugewandten Seite vorzusehen (**CEFAFB1 - Lenkungsmaßnahmen**).

Eine Gefährdung von lokalen Populationen im Jahr 2014 vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten ist durch den Bau der fünf WEA nicht zu erwarten. Voraussetzung ist jedoch die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für den Rotmilan sowie von Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermaus- und Brutvogelarten.

Aus gutachterlicher Sicht wird aufgrund der veralteten Datengrundlagen (ÖKOPLAN 2014) zum Vorkommen planungsrelevanter Groß- und Greifvogelarten eine erneute Kartierung empfohlen. Im Vorfeld ist der Untersuchungsumfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

---

<sup>36</sup> LUNG 2016: Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand: 01.08.2016.

**Anlage 1: ÖKOPLAN 2014, Faunistische Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel mit Karte 1 Brutvögel, Karte 2 Flugbewegungen, Karte 3 Fledermäuse.**

**Anlage 2: Lenkungsflächen Rotmilan, Quelle: eno energy GmbH.**